

Satzung

Golfclub Urloffen e.V.

Inhaltsübersicht:

Kapitel 1: Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Mittel
- § 3 Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe

Kapitel 2: Mitglieder und Organe

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitglieder unterschiedlicher Rechtsstellung
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Verfahren
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung
- § 13 Vorstand
- § 14 Erweiterter Vorstand
- § 15 Beirat
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Beiträge und Umlagen
- § 18 Auflösung des Vereins

Kapitel 3: Sonstiges

- § 19 Datenschutz im Verein
- § 20 Nutzung des DGV-Intranets
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

Kapitel 1: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Urloffen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in 77767 Appenweier.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Golfsportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs,
 - b. die Ausrichtung von Wettspielen,
 - c. die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
 - d. die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen
 - e. die Pflege der sportlichen und freundschaftlichen Verbindung innerhalb der Mitglieder und
 - f. die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- (5) Der Verein bemüht sich insbesondere die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu begeistern.

§ 3 Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe

- (1) Alle Organe und Einrichtungen des Vereines sollen dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe von Personen jeglichen Geschlechts am Vereinsleben entsprechend besetzt werden.
- (2) Alle Organe und Einrichtungen des Vereines sind bei der Aufgabenwahrnehmung dazu angehalten, diesen Grundsatz der Gleichbehandlung zu achten und zu fördern.
- (3) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit den gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

Kapitel 2: Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder im Sinne des BGB an, welche -sofern sich aus dieser Satzung nicht ein anderes ergibt- in ihren Mitgliedschaftsrechten und -pflichten nicht beschränkt sind.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

§5 Mitglieder unterschiedlicher Rechtsstellung

- (1) Als Mitglieder mit unterschiedlicher Rechtsstellung führt der Verein
 - a. Jugendliche Mitglieder,
 - b. Juniorenmitglieder,
 - c. Firmenmitglieder,
 - d. Fördernde Mitglieder und
 - e. Ehrenmitglieder.
- (2) Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht der Antragstellung gemäß §37 BGB bleibt unberührt.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht aber das 27. Lebensjahr und die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft ohne weiteres Zutun. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein gesonderter Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen der Erteilung und dem Ende einer besonderer Mitgliedschaftsformen werden in Form einer Jugend-, Juniorenmitgliedschafts-, Förderungs- und Ehrenmitgliedsordnung durch die Mitgliederversammlung nach Ausarbeitung eines Vorschlages durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Auch Änderungen können so vorgeschlagen und beschlossen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages des Erwerbenden. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Das erforderliche Antragsformular ist den auf Grundlage des §5 Abs. 7 der Satzung ergangenen Ordnungen zu entnehmen.
- (2) Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. §110 BGB ist unanwendbar.
- (3) Über die Annahme des schriftlichen Antrages (Aufnahme) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder mit der Auflösung einer juristischen Person,
 - b. durch Austritt des Mitglieds (§39 BGB),
 - c. durch Streichung der Mitgliedschaft bei Zahlungsverzug nach Absatzes 3,
 - d. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein und
 - e. durch sonstige in der Satzung vorgesehenen Gründe.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist möglich, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder der Umlage (oder eines erheblichen Teils davon) in Rückstand befindet. Entgegen §10 der Satzung darf der Ausschluss in diesem Fall erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - a. das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt und herabgewürdigt hat,
 - b. gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen hat,
 - c. Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder
 - d. sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
- (5) Ist das Mitglied juristische Person Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß des Mitglieds auch ein solcher des den Golfsport Ausübenden.

§8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Spiel- und Handicappausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen gelten:
 - a. Verwarnung
 - b. Befristete Wettspielsperre
 - c. Befristetes Platz- und Anlagenverbot
- (3) Wettspielsperre sowie Platz- und Anlageverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten, im Wiederholungsfalle von zwölf Monaten nicht überschreiten.

§9 Verfahren

- (1) Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die

Stellungnahme ist vom nach dieser Satzung zuständigen Organ bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

- (2) Der jeweilige Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied alsbald schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss hat unter Belehrung über das Berufungsrecht nach Absatzes 3 zu erfolgen.
- (3) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat (§ 10 Nr. 3 der Satzung) zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder beim Beirat eingegangen sein. Erfolgt eine Belehrung über das Berufungsrecht nach Absatz 2 nicht, so gilt keine Frist. Wird eine Belehrung nachgeholt, so gilt die Ein-Monats-Frist ab Zugang der Belehrung. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Beirat die Sanktion schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet, bzw. treten die unter a) bis c) genannten, vom SHAS verhängten Sanktionen in Kraft.
- (4) Der Beirat entscheidet endgültig über die verhängte Sanktion, bzw. die Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes, bzw. des Spiel- und Handicapausschusses.
- (5) §7 Absatz 3 der Satzung bleibt unberührt.

Kapitel 2: Organe

§ 10 Organe des Vereins

Die ständigen Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
3. der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- b. Entlastung des Vorstandes;
- c. Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl des Beirats;
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- f. Beschlussfassung über sonstige Anträge, die das Vorstandes ihr zur Entscheidung vorlegt;
- g. Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 4)

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung mittels einfachen Briefs oder elektronisch per E-Mail einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. §19 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. § 19 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die nicht unter §5 der Satzung fallen. Ausgenommen davon sind nur Firmen- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Beschlussfassung und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung offen durchgeführt. Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines und ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nach der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, aus zwei Vizepräsidenten und aus einem Schatzmeister. Der Präsident leitet den Club.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder seine Vizepräsidenten einzeln vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt grundsätzlich solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Die Übergangszeit ist dabei aber auf 12 Monate beschränkt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (4) Für den Fall, dass während der 12-monatigen Übergangszeit kein neuer Vorstand gewählt werden kann und zusammentritt, hat der im Amt gebliebene Vorstand für die Wahl des neuen Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Vorgaben dieser Satzung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand gibt sich im Rahmen seiner von der Satzung verliehenen Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes hat mindestens Angaben zu den Aufgaben des Vorstandes und eine Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Vorstand und den anderen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu enthalten. Ferner sind die Rahmenbedingungen einer Vorstandssitzung und die Beschlussfassung festzulegen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§14 Erweiterter Vorstand

- (1) Zu den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zählen ein Sportwart, der Spielführer der Damen, der Spielführer der Herren, der Vertreter der Seniorenabteilung, der Jugendwart und der Medienbeauftragte.
- (2) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereines im Innenverhältnis nach der vom Vorstand vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung. Den anderen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes steht ein Teilnahmerecht in den Sitzungen des Vorstandes zu, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Auch sind sie grundsätzlich nicht befugt im Außenverhältnis für den Verein aufzutreten.
- (3) Der Clubmanager wird vom Vorstand im Einklang mit der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt.
- (4) Die Tätigkeit des erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er berät die Geschäftsführung des Vorstands und entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Der Beirat besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertreter
 - c. Rechnungsprüfer
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beirats.
- (4) Die Beschlussfassung des Beirats regelt eine Geschäftsordnung, die vom Beirat aufgestellt wird.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand bestellt im Bedarfsfall aus den Kreisen der Mitglieder Ausschüsse, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, Ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel

der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

- (2) Der Vorstand bestellt die Mitglieder eines Spielausschusses und des Handicapausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens fünf Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 17 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der im Februar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand und Beirat gemeinsam festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied, das am 01.01. eines Jahres in der Mitgliederliste eingetragen ist, schuldet den ganzen Jahresbeitrag. Ein Mitglied, das in der zweiten Jahreshälfte dem Verein beitrifft, schuldet einen ermäßigten Beitrag.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind von Zahlungsverpflichtungen vollständig befreit.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 12 Absatz 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Appenweier, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

Kapitel 3: Sonstiges

§19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet. Insbesondere werden im Rahmen der Aufnahme eines Mitgliedes Name, Alter, Beruf, Anschrift des Antragstellers erhoben und gespeichert.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eine Datenschutzrichtlinie.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein auch vor Datenmissbrauch Dritter mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen.
- (5) Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht, sofern nicht auf Grundlage besonderer Bestimmungen Aufbewahrungspflichten bestehen.

§20 Nutzung des DGV-Intranets

- (1) Der Golfclub Urloffen e.V. ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen.
- (2) Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 18 Abs. 2 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung im Golfclub Urloffen e.V. Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im DGV-Serviceportal eingesehen werden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung:

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft